

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	131 (1989)
Heft:	7
Artikel:	Das Bundesamt für Veterinärwesen : Überlegungen im Jubiläumsjahr zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
Autor:	Gafner, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-591754

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN – ÜBERLEGUNGEN IM JUBILÄUMSJAHR ZUR VERGANGENHEIT, GEGENWART UND ZUKUNFT

P. GAFNER

Am 14. November 1914, also vor 75 Jahren, beschloss der Bundesrat, die bisherige provisorische Abteilung Viehseuchenpolizei in das Schweizerische Veterinäramt umzuwandeln. Jedes Jubiläum ist gerne wahrgenommener Anlass, in satter Zufriedenheit zurückzublicken auf eine kontinuierliche Entwicklung und gleichzeitig das Auge über die wohlabgemessenen und mit Sicherheit zu bewältigenden künftigen Problemkreise schweifen zu lassen. Wir vom Bundesamt für Veterinärwesen dürfen es uns nicht ganz so einfach machen; sicher, ein Rückblick auf die Entwicklung ist hilfreich, kann aber immer nur einen kleinen Teil der damaligen Wirklichkeit einfangen. Wer weiss noch etwas von der Existenzangst der Landwirte, deren Lebensgrundlage, das Vieh, von Seuchenzygen dahingerafft wurde, wer erinnert sich an die oft ans Unmenschliche grenzenden Einsätze, wenn es galt, einen von MKS befallenen Bergbauernhof zu entsorgen, und wer denkt an die bleierne Stille in den Dörfern, in denen die Seuche gewütet hatte? Die Bekämpfung der Tierseuchen war und ist das zentrale Aufgabenpaket unseres Amtes, dem sich im Verlaufe der Zeit die Fleischhygiene – sie zuerst – angliederte, später der Artenschutz und als neuestes der Tierschutz.

DER «GRÜNDERVATER»

In seiner 75jährigen Geschichte wurde das Amt bisher von sechs Direktoren geleitet:

Prof. Dr. Moritz Bürgi	1915–1932
Prof. Dr. Gottlieb Flückiger	1932–1957
Dr. Ernst Fritschi	1957–1965
Prof. Dr. Andreas Nabholz	1966–1977
Prof. Dr. Hans Keller	1977–1985
Prof. Dr. Peter Gafner	seit 1986

Unvergessen ist der erste Direktor, Moritz Bürgi (1878–1932), der 1910 als tierärztlicher Adjunkt beim damaligen Landwirtschaftsdepartement in den Dienst der Eidgenossenschaft trat. Er darf als der eigentliche Schöpfer des «Schweizerischen Veterinäramtes», wie das Amt zuerst hieß, betrachtet werden. Schon damals waren die Entscheide des Amtes der öffentlichen Kritik ausgesetzt, und

mehr als einmal war Bürgi das Ziel heftiger Angriffe aus Konsumenten- oder Produzentenkreisen (je nachdem, wen die amtliche Massnahme gerade traf). Das sollte sich bis heute nicht ändern...

Das erste Tierseuchengesetz vom 13. Juni 1917, das erst vierzig Jahre später durch das heute noch geltende abgelöst wurde, ist das Werk des Moritz Bürgi. Das Grundkonzept der Seuchenbekämpfung – strategische Leitung durch den Bund, Vollzug durch die Kantone – hat sich trotz wiederholter Anfeindungen bewährt.

Es war ein Glücksfall, dass das junge Veterinäramt einen so starken und initiativen Direktor besass, der nicht nur keine Scheu vor der öffentlichen Auseinandersetzung hatte, sondern auch die solidarische Unterstützung seines Vorgesetzten, Bundesrat Schulthess, in seinem Rücken wusste. Im Nachruf der Zeitung «Der Bund» – Bürgi starb am 3. März 1932 – wurde er als «Kraftgestalt» bezeichnet; tatsächlich hat er dem jungen Pflänzlein des anfänglich mit acht Stellen dotierten Amtes eine grosse Lebenskraft mitgegeben.

ENTWICKLUNGSSTUFEN

Wenn das Amt heute fast zehnmal soviele Stellen umfasst wie vor 75 Jahren, so lässt allein schon diese Zahl auf eine recht expansive Entwicklung schliessen. Die Ausweitung der Aufgaben erfolgte aber nicht kontinuierlich, sondern immer in grösseren Sprüngen. Ein Abbau der Aufgaben kam auch vor, ein Vorgang, den man allgemein für die öffentliche Verwaltung als untypisch erachtet.

Der erste grosse Expansionsschritt wurde am 26. Oktober 1942 durch Bundesrat Walther Stampfli persönlich getan: an jenem Tag eröffnete er das Eidgenössische Vakzine-Institut in Basel. Der damalige Amtsdirektor, Gottlieb Flückiger, schrieb zur Eröffnung:

«Im Eidg. Vakzine-Institut in Basel besitzt die Schweiz nunmehr eine Anlage, in welcher nicht blass Maul- und Klauenseuchevirus gewonnen, sondern auch mit anderem hochvirulentem Material seuchensicher gearbeitet und damit sowohl dem wissenschaftlichen Fortschritt wie den Interessen der Landwirtschaft nutzbringend gedient werden

kann.» Es fällt auf, dass der Amtsdirektor damals die Arbeitsschwerpunkte des Vakzine-Instituts so setzte:

1. Wissenschaftlicher Fortschritt
2. Interessen der Landwirtschaft

Die Eröffnung des Basler Instituts war ein Signal für die Tierseuchenbekämpfung. Die Wissenschaft war in der Lage, für eine zunehmende Zahl von Seuchen wirkungsvolle Prophylaxe-Massnahmen bereitzustellen; die MKS-Impfung der Rindviehbestände war möglich geworden, und das Institut stellte bis 1966 MKS-Impfstoffe für den Eigengebrauch und den Export her. Seither hat diese Geissel der Landwirtschaft unser Land weitgehend verschont.

An diesem Institut nagte der Zahn der Zeit; Um- und Anbauten veränderten sein Gesicht. Es ist für seine Aufgaben nur noch wenig geeignet. Das Parlament bewilligte deshalb 1986 einen Kredit von 46,1 Millionen Franken, damit in Mittelhäusern, Gemeinde Köniz BE, ein neues Institut, das «Eidgenössische Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe», erstellt werden kann. Die Bauarbeiten haben dieses Frühjahr begonnen, und wir rechnen damit, dass das neue Institut 1992 seinen Betrieb aufnehmen wird.

Im Jahre 1960 wurde die Abteilung Fleischhygiene mit bakteriologischen und lebensmittelchemischen Laboratorien ausgestattet. In diesen Laboratorien werden jährlich über 10 000 Analysen, vornehmlich für den grenztierärztlichen Dienst, ausgeführt.

Am 11. Juni 1974 genehmigte die Bundesversammlung das «Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen». Der Bundesrat bezeichnete das Bundesamt für Veterinärwesen als Vollzugsbehörde für Tiere und tierische Erzeugnisse. Diese neue Aufgabe, für welche eine Sektion im Amt aufgebaut wurde, hat sich als ein eigentliches Schwergewicht entwickelt: 1979 erteilte das BVET erstmals mehr als 1000 Artenschutz-Ausfuhrbewilligungen, 1988 näherte sich diese Zahl der Grenze von 9000. Dass dieser bürokratische Aufwand, zu welchem das Amt durch das internationale Übereinkommen verpflichtet ist, nur mit EDV zu bewältigen ist, leuchtet ein.

Am 1. Juli 1981 traten das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung in Kraft. Damit wurde dem Amt ein völlig neuer Arbeitsbereich zugewiesen, wohl der wichtigste Zuwachs seit der Amtsgründung. Tierschutz ist ein emotional belastetes politisches Thema, wie sich schon in der Auseinandersetzung um den Tierschutzartikel (25^{bis}, vom 2. Dezember 1973) in der Bundesverfassung zeigte. Die Wogen haben sich keineswegs geglättet; das Referendum gegen das Tierschutzgesetz, die sog. Weber-Initiative, und

die zurzeit im Parlament zu beratende Tierversuchs-Initiative sind nur die sichtbaren Zeichen dafür. Unser Amt hat durch das Gesetz ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen bekommen, die es mit einer Tierschutz-Zentrale, zwei Prüfstellen für Stalleinrichtungen und einer Dokumentationsstelle für Alternativmethoden zu Tierversuchen erfüllt. Der eigentliche Vollzug obliegt aber den Kantonen. Man kommt nicht darum herum, auch bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass noch nicht alle Kantone diese Aufgabe ernst nehmen; möglicherweise mangelt es den zuständigen Beamten, meist sind es die Kantonstierärzte, an der Überzeugung, dass Tierschutz notwendig ist. Finanzielle und personelle Probleme werden vorgeschieben; da es sich aber um eine durch Bundesrecht vorgeschriebene Aufgabe handelt, kann die Argumentation nicht akzeptiert werden. Es gibt nämlich Kantone, die sich mit Energie und Phantasie der neuen Aufgabe angenommen haben und in denen dem Ablauf der letzten Übergangsfristen (31. Dezember 1991) ruhig entgegenblickt werden darf.

DIE GRENZEN ÖFFNEN SICH

Die «gute alte Zeit» wird von verschiedenen Autoren in die Zeit kurz vor dem Ersten Weltkrieg verlegt. Insbesondere wird hervorgehoben, dass in jener Zeit ein besonders reger grenzüberschreitender Verkehr fast ohne Kontrollen üblich war. Das sollte in den folgenden Jahrzehnten ganz anders werden: Kriege, Krisen und Abschottungsmassnahmen der Staaten schränkten den internationalen Verkehr ein.

In den letzten Jahrzehnten, das heißt seit dem letzten Weltkrieg, werden grosse Anstrengungen zugunsten eines ungehinderten Welthandels unternommen. Freihandelsorganisationen wie die Europäischen Gemeinschaften und die EFTA wurden in Europa geschaffen, internationale Gremien wie das GATT (allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) wachen weltweit darüber, dass der freie Welthandel eines Tages Realität wird.

Bei dieser Öffnung der Grenzen ist das BVET mit seinem grenztierärztlichen Dienst bei der seuchenpolizeilichen und fleischhygienischen Überwachung von Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren stark involviert. Dass wir in den Warenhäusern neben holländischem und argentinischem Fleisch norwegischen Lachs, russischen Kaviar und Schinken aus Parma vorfinden, ist uns selbstverständlich geworden. Es ist für das staatliche Veterinärwesen, das diese Einfuhrströme kontrolliert, vor allem ein logistisches Problem, das mit viel Phantasie, Beweglichkeit und guter Gesetzgebung gelöst werden kann. Und doch, welche Ent-

wicklung steckt dahinter! Als das Amt gegründet wurde, war es noch für lange Zeit üblich, dass man konsumierte, was im Dorf oder in nächster Umgebung der Stadt wuchs. Importierte Lebensmittel galten als Luxus, waren Reichen vorbehalten.

Mit der Motorisierung und dem Ausbau der Eisenbahnen ging die Mobilität der Wirtschaft einher. Ein weiterer Mobilitätssprung steht uns bevor: Das Europa der EG will in einigen Jahren den freien Binnenmarkt verwirklichen. Dieses erklärte Ziel wird die Veterinärdienste herausfordern; sie dürfen einerseits nicht den freien Tier- und Warenaustausch durch unausgewogene tierseuchenpolizeiliche und fleischhygienische Vorschriften beeinträchtigen, andererseits wird von ihnen erwartet, dass sie stets auf der Hut sind, die Einschleppung von Tierseuchen zu verhindern, und darüber wachen, dass nur einwandfreie Lebensmittel tierischer Herkunft in ihr Land eingeführt werden. Wenn dieser Wegfall der Schlagbäume auch nicht wörtlich genommen werden darf, denn Kontrollen müssen ja nicht immer an den Landesgrenzen stattfinden, sondern können auch im Landesinnern vorgenommen werden, bedeutet die künftige Europapolitik doch, dass seuchenpolizeiliche Überlegungen den handelspolitischen untergeordnet werden. Sollten also inskünftig wegen Handelserleichterungen Seuchen in die Schweiz eingeschleppt werden, wäre es wohl verständlich, dass die Kantone, denen die Seuchenbekämpfung obliegt, den Bund als zuständig für die Importe, für den angerichteten Schaden haftbar machen würden.

ARBEIT IM SPANNUNGSFELD

Die Aufgaben, die unserem Amt gestellt sind, bilden ein Tätigkeitsfeld, in dem sich ausgesprochen divergierende Interessen manifestieren. Die Gesetzgebung, die unser Handeln bestimmt (Tierschutz, Artenschutz, Gesundheitsschutz im Bereich der Fleischproduktion, Schutz der Tiergesundheit), bezweckt den Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter. Allen Teilbereichen gemeinsam ist aber, dass durch die Vorschriften und die Aktivität unseres Amts das Handeln des Einzelnen mehr oder weniger stark eingeschränkt oder zumindest in bestimmte Bahnen gelenkt wird. Wir können erfahrungsgemäss nicht darauf zählen, dass die angestrebten Schutzziele und noch weniger die hiefür vorgesehenen Massnahmen einhellig von der gesamten Bevölkerung unterstützt und mitgetragen werden; den einen gehen die vorgesehenen Massnahmen zu weit bzw. sind zu teuer, für die andern bleiben sie weit vor dem Ziel stecken. Dies zieht unausweichliche Zielkonflikte nach sich, die selten leicht zu lösen sind.

Die Regelungen, die unser Amt vorzubereiten hat und die sein Handeln bestimmen, wenn sie einmal vom Parlament oder Bundesrat verabschiedet sind, bilden nicht Selbstzweck, sondern stehen im Dienste anderer, als vorrangig anerkannter Rechtsgüter. Das heisst, es ist jene Lösung zu suchen, die dem angestrebten Zweck am besten dient. Dies ist in der Regel nicht die technisch-wissenschaftlich mögliche Maximalvariante. Gesucht ist vielmehr die optimale Lösung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Einflussfaktoren oder, mit einem Wort, die verhältnismässige Lösung. Dieser Grundsatz gilt sowohl bei der Vorbereitung der gesetzlichen Regelungen wie bei der Anwendung der Vorschriften im Einzelfall.

Einige Beispiele mögen das Spannungsfeld verdeutlichen: Aus rein tierschützerischer Sicht wäre es wünschenswert, den Legehennen allgemein Auslauf im Freien zu gewähren. Hiefür brauchte es indessen Landflächen, die in unserem dicht bevölkerten Land nicht übrig sind. Zusammen mit dem Aufwand für die Installationen der Ställe und Gehege sowie die Betreuung würde ein Eierpreis resultieren, den niemand zu bezahlen bereit wäre, zumal da Importeier zu äusserst günstigen Preisen angeboten werden. Auch würde eine solche Vorschrift radikal mit bisherigen Hal tungspraktiken brechen. Der Gesetzgeber hat das Problem zu lösen versucht, indem er in den Ställen ein minimales Platzangebot und jene Einrichtungen vorschrieb (Legenester mit Einstreu, Sitzstangen, genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen), die nach den Erkenntnissen der Ethologie mindestens nötig sind für eine einigermassen artgerechte Haltung der Tiere. Diese Lösung dient dem Tier, bewirkt anderseits aber Mehrkosten für die Produzenten, indessen in einem Mass, das noch wirtschaftlich tragbar ist.

Bei Wildtierarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind, wäre es am besten, wenn auf eine kommerzielle Nutzung verzichtet würde. Diesem Wunsch stehen anderseits traditionelle Begehrungen nach exotischen Kostbarkeiten (Elfenbein, Reptilienleder) entgegen. Der Gesetzgeber hat zum Schutz dieser Tiere daher nach einer abgestuften Lösung gesucht, in deren Rahmen ein Nutzungsverbot nur für unmittelbar gefährdete Tierarten vorgesehen ist, während potentiell gefährdete Tierarten gehandelt werden dürfen, wobei durch ein ausgeklügeltes System von Ausfuhrbewilligungen und Einfuhrbewilligungen der Handel kontrolliert wird. Auf diese Weise kann der Artenschutz verwirklicht werden, ohne dass einzelne Wirtschaftszweige wie z. B. die Uhrenarmbandproduktion, eingestellt werden müssten.

Wer Vieh in der Schweiz verstellen will, bedarf hiefür einer Bewilligung in Form eines Verkehrsscheins. Dies ist eine prophylaktische Massnahme im Dienste der Seuchenbekämpfung, die es im Seuchenfall ermöglicht, rasch die Zusammenhänge zu erstellen und Seuchenherde ausfindig zu machen, um sie zu tilgen. Anderseits bildet die Verkehrsscheinpflicht aber ein lästiges Hindernis für den Viehhandel, dessen Sinn einzusehen manchem vor allem in Zeiten ohne spezielle Seuchengefahr schwerfällt.

Mit der Einfuhr von Tieren ist die Gefahr verbunden, dass Tierseuchen eingeschleppt werden. Am sichersten wäre somit, aus seuchenpolizeilicher Sicht, ein Verbot. Dies hätte aber grosse wirtschaftliche Nachteile (u. a. Verunmöglichung des Handels, Einschränkungen bei der Zucht). Das Problem wird daher mit einer Einfuhrbewilligung gelöst, in der Vorsichtsmassnahmen vorgeschrieben werden, welche die Einschleppung von Seuchen erfahrungsgemäss verhindern, ohne dass die Einfuhr verunmöglicht wird. Für die Fleischkontrolle im Schlachtbetrieb gilt, dass der Fleischschauer nur Fleisch für die Weiterverwendung zu lassen darf, das einwandfrei und nicht mit (unsichtbaren) Rückständen oder Krankheitskeimen in Konzentrationen belastet ist, welche die menschliche Gesundheit gefährden können. Da negative Entscheide erhebliche Kosten bzw. Einnahmenausfälle nach sich ziehen, wird die Tätigkeit des Fleischschauers von den Betroffenen nicht in allen Situationen kritiklos hingenommen. Dies zumal dann, wenn der Entscheid für den Betroffenen nicht ohne weiteres verständlich ist. In diesem Spannungsfeld an der Front gilt es, das Ziel im Auge zu behalten und dennoch die dem Einzelfall angemessene Lösung zu treffen. Im Verhältnis Bund-Kanton und gegenüber dem einzelnen Bürger geht es in erster Linie darum, sicherzustellen, dass die Bundesvorschriften im gesamten Gebiet der Schweiz nach gleichen Grundsätzen angewendet und durchgesetzt werden (Grundsatz der Rechtsgleichheit). Da der Vollzug durch 26 Kantone geschieht, besteht latent die Gefahr, dass die Vorschriften ungleich angewendet werden. Solche Fälle bleiben in der heutigen Zeit, da der Einzelne vielfach die gesamte Schweiz als seinen Wirtschaftsraum bearbeitet, nicht unbemerkt. Wenn gegenüber der gleichen Person in den Kantonen verschiedene Entscheide zum selben Sachverhalt getroffen werden, ist der geharnischte Brief an das Bundesamt absehbar. Durch entsprechende vorausschauende Information, Interpretationshilfen bei der Anwendung der Vorschriften, regelmässige Tagungen mit den Kantonstierärzten und Beratungen im Einzelfall versucht das Bundesamt die Rechtsgleichheit des Vollzugs zu si-

chern und dadurch gleichzeitig mögliche Spannungen zwischen den Kantonen abzubauen.

DAS AMT AM ENDE DES 20. JAHRHUNDERTS

Auf das Amt werden in den nächsten Jahren mannigfaltige Herausforderungen zukommen, denen es sich stellen muss. Im Vordergrund steht sicher der *Tierschutz*, dessen Gesetzgebung einen guten eidgenössischen Kompromiss zwischen Erwartetem und Machbarem darstellt, sodann die *Fleischhygiene*, die ganz im Spannungsfeld der Verbrauchererwartung liegt. Aber auch im Bereich Seuchenbekämpfung/Tiergesundheit gerät einiges in Bewegung.

TIERSCHUTZ

Die Hauptanstrengung gilt der Verbreitung und Durchsetzung des im Gesetz enthaltenen Tierschutzgedankens. Hiefür werden geeignete Informationsmedien, abgestimmt auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen, ausgearbeitet und verbreitet. Tierschutzrelevante Entwicklungen auf dem Gebiet der Zucht und der Biotechnologie werden frühzeitig erfasst. Im einzelnen sind die Anstrengungen auf den Aufbau und die Nutzbarmachung einer Dokumentation über Alternativmethoden zu Tierversuchen, die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen sowie die Erarbeitung von Haltungsrichtlinien für Nutztiere und von Normen zur Betäubung von Schlachttieren ausgerichtet.

In den nächsten Jahren dürfte das Amt aber weiterhin schwerpunktmässig mit der Problematik der Tierversuche konfrontiert sein: Das Tierschutzgesetz sieht grundsätzlich Tierversuche unter gewissen Bedingungen vor, während Tierversuchsgegner ein grundsätzliches Verbot der Tierversuche mit einigen Ausnahmen erreichen wollen. Mit der Initiative des Schweizer Tierschutzes «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche» wird ein weiterer Schritt in Richtung Verbot der Tierversuche gehen, auch wenn die Initianten dies nicht wahrhaben wollen.

Es lastet eine schwere Hypothek auf dem Amt, dass in den nächsten Jahren möglichst viele Tierversuche durch alternative Methoden ersetzt werden können. Das Amt steht ein für eine weitere Reduktion, Verfeinerung und Ersatz von Tierseuchen.

FLEISCHHYGIENE

Was der Verbraucher isst, wird Bestandteil seines eigenen Organismus. Er will daher reine Lebensmittel, die absolut

kein Risiko von Schädigungen oder eines schleichenden Todes in sich bergen. Vielleicht drückt er mit der konsequenten Ablehnung von Tierarznei- und Pflanzenschutzmitteln auch sein schlechtes Gewissen gegenüber der Natur im Dienste des Menschen aus.

Jedenfalls stellt der Grenzbereich zwischen Gesundheitsschutz und Emotion ein Spannungsfeld besonderer Art dar, was unser Amt wohl noch jahrelang beschäftigen wird. Man dürfte annehmen, dass Fleisch keine erhöhten Risiken für die Gesundheit bietet. In den letzten Jahren sind kaum Lebensmittelvergiftungen vorgekommen, die auf Fleisch zurückzuführen sind. Dennoch herrscht in weiten Bevölkerungskreisen ein Misstrauen gegenüber dem Lebensmittel Fleisch. Wenn der Staat das Vertrauen des Verbrauchers verliert, schüren die Emotionen das Feuer zum Skandal. Hormonrückstände, die im Fleisch nicht nachweisbar und im Harn in Spuren messbar waren, gaben 1980 Anlass zu einem Skandal mit politischen Auswirkungen. Die staatlichen Kontrollen waren den drogenhandelähnlichen Geschäftspraktiken beim Tierarzneimittelmissbrauch nicht gewachsen. Der Verbraucher war empört über die Beschwichtigungsversuche der Behörden.

Die staatliche Lebensmittelkontrolle muss im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Emotion in erster Linie ihren Auftrag zum Schutz der Gesundheit erfüllen. Der Verbrauchererwartung trägt sie Rechnung, wo ein Konsens möglich ist. Vertrauen schafft sie, indem sie über ihre Leistungen, aber auch über ihre Schwierigkeiten informiert.

TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG/TIERGESUNDHEIT

Die Tierseuchenbekämpfung ist – politisch betrachtet – wohl der am einfachsten zu bewältigende Arbeitsbereich des Bundesamtes. Selten stösst eine wissenschaftlich fundierte Bekämpfungsmassnahme, die in der Regel Geld kostet, auf politischen Widerstand. Trotzdem machen wir uns Gedanken, wie die Seuchenbekämpfung den Herausforderungen aus dem In- und Ausland sowie dem sich veränderten Umfeld angepasst werden kann. Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist Sache der Kantone, soweit sich der Bund nicht bestimmte Aufgaben vorbehalten hat. Das Prinzip der Delegation an die Kantone galt schon unter dem Tierseuchengesetz von 1917. Die Vorteile dieses dezentralen Vollzugs sind bekannt: Die Kantone können im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Organisation, die Finanzierung und gewisse Bekämpfungsmassnahmen auf ihre spezifischen Verhältnisse abstimmen. Die Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen durch Organe der Kantone erspart

dem Bund Personal. Die Bundesgesetzgebung wird von detaillierten Vollzugsvorschriften entlastet; die Regelungsdichte ist daher geringer als im vergleichbaren Ausland.

Die Delegation der Seuchenbekämpfung an die Kantone zieht jedoch Unterschiede in den einzelnen Kantonen nach sich, die bis zu rechtsungleicher Behandlung reichen können. Dadurch kann der gesamtschweizerische Erfolg einer Tierseuchenbekämpfung in Frage gestellt werden. Im Verkehr mit dem Ausland ist der dezentrale Vollzug generell ein Hemmnis, weil es die meisten Staaten gewohnt sind, mit einer mit Entscheidungs- und Vollzugsbefugnissen ausgestatteten Zentralbehörde zu verkehren.

Soweit die Kantone nicht selbst davon überzeugt sind, dass es sinnvoll ist, die Bekämpfungsvorschriften strikte und wirkungsvoll zu vollziehen und dass die Bereitstellung entsprechender Mittel in ihrem eigenen Interesse geschieht, sind die Bundesbehörden kaum in der Lage, einen einheitlichen Vollzug zu garantieren, denn die Möglichkeiten, gegen den Willen der Kantone etwas durchzusetzen, sind minim.

Die Aufhebung der Bundesbeiträge im Jahr 1980 verdeutlichte die Nachteile des dezentralisierten Vollzugs. Dass die Führung für den Bund nach dem Wegfall des Druck- und Förderungsmittels der Subventionen schwieriger geworden ist, hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt. Besonders verhängnisvoll würde sich unterschiedliches Vorgehen der Kantone beim Auftreten einer Seuche der Liste A des internationalen Tierseuchenamtes (OIE), wie z. B. die Maul- und Klauenseuche, die afrikanische und europäische Schweinepest, auswirken. Zu deren Bekämpfung ist unverzügliches und rigoroses Handeln – mit entsprechenden Kosten – unerlässlich, damit die Schweiz von den andern Ländern rasch wieder als seuchenfrei anerkannt wird. Die erfolgreiche Bekämpfung solcher Seuchen entsprechend den Empfehlungen des OIE verlangt eine zentral geleitete Strategie. Unser System, das die praktische Seuchenbekämpfung weitgehend an 26 Kantone delegiert, muss daher revidiert werden. Art und Umfang der vom Bund künftig zu übernehmenden Aufgaben und finanziellen Leistungen sind denn auch Gegenstand einer umfangreichen Prüfung durch unser Amt. Eines darf in diesem Zusammenhang bereits jetzt gesagt werden: Die blosse Wiedereinführung von Bundessubventionen, wie sie vor 1980 im Tierseuchengesetz vorgesehen waren, dürfte für die Realisierung eines neuen Konzepts keine taugliche Lösung sein.

ZUM SCHLUSS

Auf das Amt werden in den nächsten Jahren mannigfaltige Herausforderungen und sicher auch neue Aufgaben zu-

kommen, denen es sich stellen muss. Diese Herausforderungen kommen gleichermassen aus dem In- wie aus dem Ausland. Die Ansprüche an staatliche Schutzfunktionen werden vermutlich wachsen.

Die Arbeit des Amtes spielt sich immer mehr im Spannungsfeld zwischen der Rationalität und der Emotionalität ab. Es ist unser erklärtes Ziel, der Rationalität zum Durchbruch zu verhelfen. Wir setzen dafür erhebliche Mittel ein. Wir versuchen unsere Informationen an Fachkreise, Private und Öffentlichkeit eindeutig und verständlich zu formulieren. Leider ist nicht vorauszusehen, wo Öffentlichkeit und Politik schlussendlich die Schwerpunkte setzen werden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen schaut mit Zuversicht in das nächste Vierteljahrhundert und ist überzeugt, dass Bevölkerung wie Politiker seine Funktionen als Leitstelle des Bundes zur Gesunderhaltung von Mensch und Tier sowie zum Schutz der andern Kreatur auch inskünftig anerkennt und es in seiner künftigen Arbeit und Entwicklung unterstützt.

Adresse: Prof. Dr. P. Gafner
Bundesamt für Veterinärwesen
CH-3097 Liebefeld

Manuskripteingang: 24. Mai 1989

Im Departement Forschung und Entwicklung unserer Division Agro ist die Stelle eines/einer

Toxikologen/Toxikologin

zu besetzen. Angesiedelt im Stab Toxikologie übernehmen Sie für einen Teil unserer Agro-Produkte folgende Aufgaben: Vorbereitung und Betreuung toxikologischer Versuchsprogramme, Beurteilung und Interpretation von Forschungsberichten, Erstellen von Informationsblättern und Fachdossiers. Das vielfältige Pflichtenheft umfasst ferner die Behandlung der laufend anfallenden toxikologischen Fragestellungen aus der divisionalen Entwicklung. Gegen aussen pflegen Sie verantwortungsvolle Kontakte zu Behörden in Fragen der Produktesicherheit.

Als ideale Voraussetzung verfügen Sie über eine naturwissenschaftliche Ausbildung (Veterinär-Medizin, Biologie, Pharmazie, mit Promotion) und gute Englischkenntnisse. Wünschenswert für diese Stelle ist Berufserfahrung in der experimentellen Toxikologie und evtl. Kenntnisse der regulatorischen Toxikologie.

Richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Kennwort «SATK 2195» an Herrn H. Schmid, CIBA-GEIGY AG, Personaldienst, Postfach, 4002 Basel.

CIBA-GEIGY

Offen für Ihre Einstellung.